

Datum	Inhalt	Seite
20. 5. 1959	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG)	173
9. 6. 1959	Neuntes Gesetz über Zins- und Tilgungszuschüsse des Bayerischen Staates zu Maßnahmen des nichtstaatlichen Wasser- und Wegebauwes	177
9. 6. 1959	Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 85 zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 (BayBS I S. 147)	177
1. 6. 1959	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Preisbildung	177
9. 6. 1959	Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen	178
29. 5. 1959	Bekanntmachung über eine Änderung der Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung	179

Bekanntmachung

der Neufassung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG)

Vom 20. Mai 1959

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 15. Mai 1959 (GVBl. S. 170) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 20. Mai 1959

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Rudolf Eberhard, Staatsminister

Gesetz

über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) in der Fassung vom 15. Mai 1959

Art. 1

(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und den Landkreisen im Rahmen der verbundenen Steuerwirtschaft in jedem Rechnungsjahr (Finanzausgleichsjahr) Schlüsselzuweisungen in Höhe von 9 v. H. des dem Staat im vorangegangenen Kalenderjahr verbliebenen Istaufkommens an Einkommen- und Körperschaftsteuer (Schlüsselmasse).

(2) Von der Schlüsselmasse erhalten die Gemeinden 64 v. H. und die Landkreise 36 v. H.

(3) Die Schlüsselzuweisungen werden nach einem Schlüssel berechnet, der für jedes Rechnungsjahr aufgestellt wird, und in vierteljährlichen Teilbeträgen verteilt.

Art. 2

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jeder Gemeinde wird von der durchschnittlichen Ausgabebelastung und der eigenen Steuerkraft ausgegangen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch den Kinderreichtum der Bevölkerung, den hohen Anteil der Unselbständigen an der Einwohnerzahl, die Lage in den leistungsschwächeren Grenzbezirken des Landes, den Bevölkerungszuwachs und den Kriegszerstörungsgrad verursacht wird.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird in der Weise gefunden, daß von einer in Deutscher Mark ausgedrückten Meßzahl, in der die in Absatz 1 genannten Tatsachen berücksichtigt werden (Ausgangsmesszahl), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmesszahl). Ist die Ausgangsmesszahl größer als die Steuerkraftmesszahl, so erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung.

(3) Die Ausgangsmesszahl wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. Der Grundbetrag wird für jedes Rechnungsjahr so festgesetzt, daß der als Gemeindeschlüsselmasse (Art. 1) zur Verfügung stehende Betrag aufgebraucht wird.

Art. 3

(1) Die Ausgangsmesszahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit dem nach Art. 2 Abs. 3 festgesetzten Grundbetrag vervielfältigt werden:

1. Ein Hauptansatz nach der Gemeindegroße

Der Hauptansatz beträgt für eine Gemeinde mit nicht mehr

als 1 000 Einwohnern	65 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 2 000 Einwohnern	75 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 5 000 Einwohnern	90 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 10 000 Einwohnern	100 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 25 000 Einwohnern	125 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 50 000 Einwohnern	135 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 100 000 Einwohnern	140 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 250 000 Einwohnern	145 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 500 000 und mehr	

Einwohnern 150 v. H. der Einwohnerzahl.

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge.

2. Ein Ansatz nach der Zusammensetzung der Bevölkerung

a) Der Ansatz wird gewährt, wenn die Zahl der Kinder unter 14 Jahren in einer Gemeinde mit nicht mehr

als 2 000 Einwohnern	26 vom Hundert,
mit 5 000 Einwohnern	25 vom Hundert,
mit 10 000 Einwohnern	24 vom Hundert,
mit 25 000 Einwohnern	23 vom Hundert,
mit 50 000 Einwohnern	22 vom Hundert,
mit 100 000 Einwohnern	20 vom Hundert

der Einwohnerzahl übersteigt. Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Hundertsätze; der Hundertsatz wird auf volle 0,1 vom Hundert abgerundet. Ist in einer Gemeinde der Hundertsatz der Kinder größer, so werden für je volle 0,1 vom Hundert des Unterschieds vier Tausendstel des Hauptansatzes gewährt, soweit er 30 vom Hundert übersteigt.

b) Für Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern tritt an die Stelle dieses Ansatzes nach der Kinderzahl ein Ansatz nach der unselbständigen Bevölkerung, wenn sich für ihn ein höherer Betrag ergibt. Ist der Hundertsatz der unselbständigen Bevölkerung in der Gemeinde größer als 30, so werden für je volle 0,5 vom Hundert des Unterschieds drei Tausendstel des Hauptansatzes diesem hinzugesetzt. Als unselbständige Bevölkerung gelten die Arbeitnehmer, die nicht Gehaltsempfänger sind, und ihre Familienangehörigen ohne Hauptberuf.

3. Ein Grenzlandansatz

Bei den kreisfreien Gemeinden, die in den Regierungsbezirken Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken und Unterfranken nicht weiter als 60 km von der Grenze der Bundesrepublik entfernt sind und deren Steuerkraftmeßzahl je Einwohner unter dem Landesdurchschnitt der kreisfreien Gemeinden liegt, wird der Hauptansatz um ein Zehntel erhöht.

4. Ein Ansatz für die Kriegszerstörungen

Den Gemeinden, die eine Grundsteuerausfallvergütung nach Art. 8 erhalten, wird ein Ansatz für die Kriegszerstörungen entsprechend der Schadensquote gewährt, die sich aus dem Grundsteuerausfall ergibt. Schadensquote ist der Grundsteuerausfall (Art. 8), ausgedrückt in einem Hundertsatz des auf die Hebesätze des jeweils vorangegangenen Rechnungsjahres umgerechneten Grundsteuersolls von 1942. Der Hauptansatz wird um einen Hundertsatz erhöht, der dem Zweifachen der 20 v. H. übersteigenden Schadensquote entspricht.

5. Ein Ansatz für den Bevölkerungszuwachs

Den Gemeinden, deren Einwohnerzahl gegenüber 1939 gestiegen ist, wird ein Ansatz in der Form gewährt, daß der Hauptansatz um ein Viertel des Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses, jedoch höchstens um 25 v. H. des Hauptansatzes erhöht wird. An die Stelle der Einwohnerzahl des Jahres 1939 tritt diejenige des Jahres 1946, wenn sich dadurch ein höherer Bevölkerungszuwachs ergibt.

(2) Gemeinden, deren Steuerkraftmeßzahl je Einwohner unter 65 v. H. des mit dem Hundertsatz ihres Hauptansatzes angesetzten Landesdurchschnitts bleibt, erhalten zur stärkeren Auffüllung ihrer unterdurchschnittlichen Steuerkraft 40 v. H. des Unterschieds als Sonderschlüsselzuweisung.

Art. 4

Die Steuerkraftmeßzahl (Art. 2 Abs. 2) ist die Realsteuerkraftzahl, die nach Art. 23 ermittelt wird.

Art. 5

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jedes Landkreises wird eine Ausgangsmeßzahl einer Umlagekraftmeßzahl gegenübergestellt. Dabei wird der Mehrbelastung des Landkreises Rechnung getragen, die sich aus einer hohen Zahl kleiner Gemeinden, aus der Grenzlage und aus dem Bevölkerungszuwachs ergibt.

(2) Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit einem Grundbetrag vervielfältigt werden:

1. Ein Hauptansatz

Er beträgt für eine Gemeinde des Landkreises

mit 1 — 1 000 Einw.	120 v. H. der Einwohnerzahl,
1 001 — 2 000 Einw.	115 v. H. der Einwohnerzahl,
2 001 — 5 000 Einw.	105 v. H. der Einwohnerzahl,
5 001 — 10 000 Einw.	95 v. H. der Einwohnerzahl,
mehr als 10 000 Einw.	90 v. H. der Einwohnerzahl.

2. Ein Grenzlandansatz

Bei den Landkreisen der Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken und Unterfranken, die mit mehr als zwei Dritteln ihres Gebiets innerhalb eines 40 km breiten Gebietstreifens entlang der Grenze der Bundesrepublik gelegen sind und deren Umlagekraftmeßzahl je Einwohner unter dem Landesdurchschnitt liegt, wird der Hauptansatz um ein Zehntel erhöht. Das gleiche gilt für die Landkreise im Regierungsbezirk Niederbayern, soweit sie ganz oder teilweise nördlich der Donau gelegen sind, und für den oberbayerischen Landkreis Laufen.

3. Ein Ansatz für den Bevölkerungszuwachs

Dieser Ansatz wird in der Form gewährt, daß der Hauptansatz um ein Viertel des Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses gegenüber 1939 erhöht wird.

(3) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 40 v. H. der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3).

(4) Jeder Landkreis erhält als Schlüsselzuweisung die Hälfte des Betrages, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt.

(5) Art. 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Landkreise, deren Umlagekraftmeßzahl je Einwohner unter 90 v. H. des Landesdurchschnitts bleibt, erhalten zur stärkeren Auffüllung ihrer unterdurchschnittlichen Umlagekraft die Hälfte des Unterschieds als Sonderschlüsselzuweisung.

Art. 6

(1) Der Schlüssel für das Rechnungsjahr wird durch das Statistische Landesamt errechnet.

(2) Stellen sich nach der Berechnung der Schlüsselzuweisungen erhebliche Unrichtigkeiten heraus, so wird der Ausgleich bei der Berechnung des Schlüssels für das nächste Rechnungsjahr vorgenommen. In Fällen von schwerwiegender Bedeutung kann die Schlüsselzuweisung mit Genehmigung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen mit Wirkung für das laufende Rechnungsjahr berichtigt werden.

Art. 7

(1) Außer den Schlüsselzuweisungen (Art. 1) erhalten die Landkreise Finanzzuweisungen als Ersatz des Verwaltungsaufwands für die Aufgaben des jeweils übertragenen Wirkungskreises und für die Staatsbehörde Landratsamt (Art. 53 Abs. 2 der Landkreisordnung). Als Finanzzuweisungen werden gewährt:

- a) das volle Aufkommen der vom Landratsamt als Staatsbehörde festgesetzten Kosten (Gebühren und Auslagen) für das Rechnungsjahr;
- b) Zuschüsse in Höhe von 2 DM je Einwohner und Rechnungsjahr. Von dem Zuschußbetrag werden vier Fünftel nach der Einwohnerzahl der Landkreise und ein Fünftel nach der Anzahl der kreisangehörigen Gemeinden verteilt.

(2) Die kreisfreien Gemeinden erhalten als Zuschüsse zum Verwaltungsaufwand für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises 3 DM je Einwohner und Rechnungsjahr.

(3) Die kreisangehörigen Gemeinden erhalten als Zuschüsse zum Verwaltungsaufwand für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises 1 DM je Einwohner und Rechnungsjahr.

Art. 8

(1) Soweit Gemeinden durch Kriegs- und Kriegsfolgeschäden an Grundbesitz einen Ausfall an Grundsteuer erleiden, erhalten sie eine jährliche Vergütung (Grundsteuerausfallvergütung). Diese beträgt für das Rechnungsjahr 1957 60 v. H. des Ausfalles. Sie mindert sich in den folgenden Rechnungsjahren um jeweils 20 v. H. des Ausfalles.

(2) Bei der Berechnung des Ausfalles an Grundsteuer ist von dem Unterschied zwischen der Summe der Grundsteuermeßbeträge des vorangegangenen Rechnungsjahres und des Rechnungsjahres 1942 auszugehen. Soweit die Grundsteuer nach § 33 Abs. 4 des Grundsteuergesetzes vom 10. August 1951 (BGBl. I S. 519) erlassen wurde, bleiben die Meßbeträge außer Ansatz. Minderungen, die auf anderen Ursachen als auf Kriegs- oder Kriegsfolgeschäden (Abschnitt I des Wertfortschreibungsgesetzes vom 10. März 1949 — WiGBl. S. 25, FMBl. S. 152) beruhen, werden nicht berücksichtigt. Der Grundsteuerausfall wird berechnet durch Anwendung der in der Gemeinde im vorangegangenen Rechnungsjahr gültigen Hebesätze auf die so ermittelten Beträge. Ein Ausfall, der weniger als 15 v. H. des Grundsteuersolls des vorangegangenen Rechnungsjahres beträgt, wird nicht ersetzt.

(3) Das Nähere bestimmen die Staatsministerien der Finanzen und des Innern.

Art. 9

(gestrichen)

Art. 10

Der Staat gewährt nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuschüsse und Darlehen zum Bau von Schulen, Krankenhäusern und sonstigen lebenswichtigen öffentlichen Einrichtungen.

Art. 11

(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarfzuweisungen in Form von Zuschüssen und Darlehen nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt.

(2) Die Mittel für Bedarfzuweisungen sind dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Einzelfall Rechnung zu tragen. Bedarfzuweisungen können auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen ergeben.

(3) Die Bedarfzuweisungen werden vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern auf Grund gutachtlicher Vorschläge eines aus Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbände gebildeten Ausschusses angewiesen. Das Staatsministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern den Regie-

rungen für Bedarfzuweisungen vorgesehene Mittel zur Bewilligung an kreisangehörige Gemeinden zuteilen; die Regierungen entscheiden bei der Bewilligung auf Grund gutachtlicher Vorschläge des zuständigen Landratsamtes und eines bei ihnen aus Vertretern der Gemeinden und Landkreise gebildeten Ausschusses.

Art. 12

Die Gemeinden erhalten für jeden im Rahmen der notwendigen Polizeistärke beschäftigten Polizeivollzugsbeamten einen jährlichen Zuschuß.

Dieser beträgt für Gemeinden

bis zu	20 000 Einwohnern	4 300 DM,
mit mehr als 20 000 —	75 000 Einwohnern	4 600 DM,
mit mehr als 75 000 —	400 000 Einwohnern	4 900 DM,
mit mehr als	400 000 Einwohnern	5 000 DM.

Art. 13

(1) Der Staat gewährt den Landkreisen als Trägern der Baulast für die Kreisstraßen und den Gemeinden als Trägern der Baulast für Gemeindeverbindungswege mit erheblicher Verkehrsbedeutung sowie für Ortsdurchfahrten in jedem Rechnungsjahr (Finanzausgleichsjahr) Zuweisungen in Höhe von 25 v. H. des im vorangegangenen Kalenderjahr angefallenen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer.

(2) Aus der Verteilungsmasse erhalten die Landkreise als Träger der Baulast für die Kreisstraßen jährlich folgende Zuschüsse für Instandsetzung und Unterhaltung:

- | | | |
|------------------------------------|--|-----------|
| a) für jeden ersten Kilometer je | | |
| 1000 Einwohner des Landkreises | | 500 DM, |
| b) für jeden zweiten Kilometer je | | |
| 1000 Einwohner des Landkreises | | 1 200 DM, |
| c) für jeden dritten Kilometer je | | |
| 1000 Einwohner des Landkreises | | 1 700 DM, |
| d) für jeden weiteren Kilometer je | | |
| 1000 Einwohner des Landkreises | | 2 000 DM. |

(3) Die Landkreise haben aus diesen Mitteln an die kreisangehörigen Gemeinden, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen zu unterhalten haben, 700 DM je Kilometer abzuführen.

(4) Die kreisfreien Gemeinden erhalten jährlich für jeden Kilometer der von ihnen zu unterhaltenden Kreisstraßen einen Zuschuß von 700 DM.

(5) Die Gemeinden, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen oder Staatsstraßen zu unterhalten haben, erhalten je Kilometer einen Zuschuß von 1600 DM.

(6) Aus der nach Abzug der Leistungen nach Abs. 2—5 verbleibenden Verteilungsmasse (Abs. 1) erhalten die Träger der Baulast für die Kreisstraßen und die Gemeinden, die Träger der Baulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen sowie von Staatsstraßen und Kreisstraßen oder für Gemeindeverbindungswege mit erheblicher Verkehrsbedeutung sind, für den Um- und Ausbau dieser Straßen Zuschüsse und Darlehen. Das gleiche gilt für Brücken, die im Zuge solcher Straßen und Wege liegen. Diese Mittel werden nach Maßgabe des vordringlichen Bedarfs verteilt; sie sind dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Landkreisen auf dem Gebiet des Straßenbaues Rechnung zu tragen.

Art. 14

Die kreisfreien Gemeinden, die Träger eines Gesundheitsamtes sind, erhalten jährlich einen nach der Einwohnerzahl bemessenen Zuschuß. Der Zuschuß wird vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festgesetzt.

Art. 15

Die Bezirke haben in jedem Rechnungsjahr eine Landesumlage in Höhe von 27 Mio DM aufzubringen.

Art. 16

Die Landesumlage wird auf die Bezirke nach dem Verhältnis der für die Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke geltenden Realsteuerkraftzahlen (Art. 23) umgelegt.

Art. 17

(1) Den Bezirken werden die nach Art. 15, 16 zu zahlenden Beträge rechtzeitig vor Beginn des Rechnungsjahres mitgeteilt. Diese sind in vierteljährlichen Teilbeträgen bis zum 10. des auf den Vierteljahresabschluß folgenden Monats an die Staatsoberkasse ohne besondere Aufforderung abzuführen.

(2) Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung der Landesumlage können, soweit kreisfreie Gemeinden oder Landkreise mit der Entrichtung von Bezirksumlagen im Rückstand sind, die den säumigen kreisfreien Gemeinden und Landkreisen zustehenden Finanzzuweisungen einbehalten werden; das gleiche gilt, soweit kreisangehörige Gemeinden gegenüber säumigen Landkreisen mit der Entrichtung von Kreisumlagen in Verzug sind, hinsichtlich der diesen Gemeinden zustehenden Finanzzuweisungen.

Art. 18

(1) Die Landkreise legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisangehörigen Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke um (Kreisumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Rechnungsjahres um mehr als 20 v. H. übersteigt.

(3) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. Umlagegrundlagen für die Kreisumlage sind die für die kreisangehörigen Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke) geltenden Realsteuerkraftzahlen (Art. 23) sowie vier Fünftel der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des vorangegangenen Rechnungsjahres. Werden die Hundertsätze, die der Landkreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze) verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen; bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

Art. 19

(1) Die Kreisumlage wird für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages am 25. eines jeden Monats fällig. Werden die Kreisumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Gemeinden (Eigentümern gemeindefreier Grundstücke) Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(2) Die Umlagesätze können im Laufe eines Rechnungsjahres einmal geändert werden. Die Änderung der Umlagesätze muß vor dem 1. Dezember vorgenommen und den kreisangehörigen Gemeinden (den Eigentümern gemeindefreier Grundstücke) unverzüglich mitgeteilt werden. Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Rechnungsjahres zurück.

(3) Ist die Kreisumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Landkreise bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Kreisumlage für das laufende Rechnungsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Abs. 1 Satz 2) abzurechnen.

Art. 20

Für einzelne kreisangehörige Gemeinden (gemeindefreie Grundstücke) können je nach Teilnahme an den Vorteilen einer Einrichtung des Landkreises die Hundertsätze nach Art. 18 Abs. 3 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhöht werden.

Art. 21

(1) Die Bezirke legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisfreien Gemeinden und Landkreise um (Bezirksumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Rechnungsjahres um mehr als 20 v. H. übersteigt.

(3) Die Bezirksumlage wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. Umlagegrundlagen für die Bezirksumlagen sind die für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke) geltenden Realsteuerkraftzahlen (Art. 23) sowie vier Fünftel der Gemeindeschlüsselzuweisungen des vorangegangenen Rechnungsjahres. Werden die Hundertsätze, die der Bezirk von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Bezirksumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. Bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

Art. 22

(1) Die Bezirksumlage wird für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages bei den kreisfreien Gemeinden am 25., bei den Landkreisen am letzten eines jeden Monats fällig. Werden die Bezirksumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen kreisfreien Gemeinden und Landkreisen Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(2) Die Umlagesätze können im Laufe eines Rechnungsjahres einmal geändert werden. Die Änderung der Umlagesätze muß vor dem 1. November vorgenommen und den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen unverzüglich mitgeteilt werden. Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Rechnungsjahres zurück.

(3) Ist die Bezirksumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Bezirke bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Bezirksumlage für das laufende Rechnungsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Abs. 1 Satz 2) abzurechnen.

Art. 23

Der Berechnung der Realsteuerkraftzahlen (Art. 4, 16, 18, 21) werden die für die einzelnen Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke festgesetzten Meßbetragsummen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zugrunde gelegt. Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen treffen die näheren Bestimmungen darüber, wie die Meßbeträge zu ermitteln, mit welchen Hundertsätzen sie anzusetzen sind und wie bei der Gewerbesteuer die Ausgleichszuschüsse zu berücksichtigen sind.

Art. 24

Die Ansprüche der Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund des § 15 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz, Amerikanisches Kontrollgebiet Gesetz Nr. 61 vom 20. Juni 1948 — GVBl. S. 211 —) gelten durch die gewährte

Erstausstattung und durch die Finanzausgleichszahlungen auf Grund dieses Gesetzes als erfüllt.

Art. 25

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. April 1959 in Kraft.

(2) Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen erlassen die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

Neuntes Gesetz

über Zins- und Tilgungszuschüsse des Bayerischen Staates zu Maßnahmen des nicht-staatlichen Wasser- und Wegebauwes

Vom 9. Juni 1959

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Freistaates Bayern für die folgenden Maßnahmen Zins- und Tilgungszuschüsse zu Darlehen Dritter zu gewähren, und zwar bis zur Dauer der Laufzeit dieser Darlehen:

1. a) Nichtstaatliche Wasserbauten und Bodenkulturunternehmen,
 - b) Wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Flurbereinigungsunternehmen,
 - c) Maßnahmen der landwirtschaftlichen Abwasser- und Abfallverwertung
- für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 14,0 Mill. DM
2. a) Gemeindliche und genossenschaftliche Wasserversorgungsanlagen,
 - b) Maßnahmen der Fernwasserversorgung Franken,
 - c) Jura-Gruppen-Wasserversorgungen
- für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 9,2 Mill. DM
3. Öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen
- für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 4,4 Mill. DM.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1959 in Kraft.

München, den 9. Juni 1959

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hanns Seidel

Verordnung

zur Änderung der Verordnung Nr. 85 zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 (BayBS I S. 147)

Vom 9. Juni 1959

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2 und 139 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 (BayBS I S. 147) erläßt die Bayerische Staatsregierung zur Ausführung dieses Gesetzes folgende Verordnung:

§ 1

Dem Art. 1 Abs. 2 der Verordnung Nr. 85 zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 (BayBS I S. 147) vom 27. September 1946 (BayBS I S. 158) wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Gerichtsbezirk des Verwaltungsgerichts Regensburg umfaßt die Regierungsbezirke Oberpfalz und Niederbayern.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1959 in Kraft.

München, den 9. Juni 1959

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hanns Seidel

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Preisbildung

Vom 1. Juni 1959

Auf Grund des § 10 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) — Geltungsdauer zuletzt verlängert durch Gesetz vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 223) — in der Fassung des § 37 des Investitionshilfegesetzes vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) und auf Grund des § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen (Preisstopverordnung) vom 26. November 1936 (RGBl. I S. 955) in Verbindung mit der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform (Preisfreigabeordnung) vom 25. Juni 1948 (WiGBl. S. 61) in der derzeit geltenden Fassung wird folgendes verordnet:

Art. 1

§ 1 der Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Preisbildung vom 19. Juli 1956 (BayBS IV S. 87) in der Fassung der Verordnung vom 8. Juni 1958 (GVBl. S. 100) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Nr. 2 wird gestrichen.
2. Abs. 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:
„Genehmigung von Unter- und Überschreitungen der Tarife im Güternahverkehr gem. § 15 Abs. 2 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BANz. 1959 Nr. 1) in der jeweils geltenden Fassung.“
3. Abs. 1 Nr. 13 wird gestrichen.
4. Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„In den Fällen des Abs. 1 Nr. 4 und 12 ist die Regierung örtlich zuständig, in deren Bereich die Körperschaft oder die Anstalt oder das Unternehmen den Sitz hat. Hat im Falle des Abs. 1 Nr. 12 das Unternehmen seinen Sitz außerhalb des Landes, so ist die Regierung zuständig, in deren Bereich das Versorgungsgebiet des Unternehmens liegt.“

Art. 2

Es treten in Kraft:

1. Art. 1 Nr. 1 und 2 dieser Verordnung am 15. Juni 1959;
2. Art. 1 Nr. 3 und 4 dieser Verordnung am 1. Oktober 1959.

München, den 1. Juni 1959

Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr
Dr. Otto Schedl, Staatsminister

Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen

Vom 9. Juni 1959

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGBl. I S. 403) wird verordnet:

§ 1

Amtsgerichtliche Zweigstellen bestehen in Altdorf, Feuchtwangen, Höchststadt a. d. Aisch, Ludwigsstadt, Neustadt b. Coburg, Nittenau, Rehau, Tegernsee und Volkach.

§ 2

Die Bezirke der Zweigstellen umfassen die in der Anlage aufgeführten Gemeinden und gemeindefreien Forstbezirke.

§ 3

(1) Die Zweigstellen sind für sämtliche amtsgerichtlichen Geschäfte zuständig, ausgenommen die Vergleichs-, die Konkurs- und die Zwangsversteigerungsverfahren. Bei den Zweigstellen Höchststadt a. d. Aisch und Volkach bleiben auch die Bauerngerichtssachen ausgenommen. Bei der Zweigstelle Tegernsee werden von den Zivilsachen nur die Arreste, die einstweiligen Verfügungen und die Rechtshilfesachen bearbeitet.

(2) Die besonderen Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher bleiben unberührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1959 in Kraft. Die Verordnung über die Errichtung amtsgerichtlicher Zweigstellen vom 30. November 1956 (BayBS III S. 37) tritt außer Kraft.

München, den 9. Juni 1959

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. A. Haas, Staatsminister

Anlage

zu § 2 der Verordnung
über die amtsgerichtlichen
Zweigstellen

1) Bezirk der Zweigstelle Altdorf

a) Gemeinden:

Altdorf, Altenthann, Burghthann, Diepersdorf, Dörlbach, Eismannsberg, Entenberg, Ezelsdorf, Gersdorf, Grub, Grünberg, Hagenhausen, Haimendorf, Leinburg, Lindelburg, Oberferrieden, Oberhaidelbach, Penzenhofen, Pühlheim, Püscheldorf, Rasch, Rieden, Röthenbach b. Altdorf, Schwarzenbach, Unterferrieden, Unterhaidelbach, Weißenbrunn, Winkelhaid.

b) Gemeindefreie Forstbezirke:

Altdorf, Engelthal, Haimendorf, Leinburg, Winkelhaid.

2) Bezirk der Zweigstelle Feuchtwangen

a) Gemeinden:

Aichau, Aichenzell, Banzenweiler, Breitenau, Dentlein a. Forst, Dorfgütingen, Elbersroth, Feuchtwangen, Haundorf, Heilbronn, Krapfenau, Larrieden, Mosbach, Oberampfrach, Oberschönbronn, Thürnhofen, Unterampfrach, Vorderbreithenthann, Weinberg, Wieseth.

b) Gemeindefreier Forstbezirk:

Dentleiner Forst.

3) Bezirk der Zweigstelle Höchststadt a. d. Aisch

a) Gemeinden:

Adelsdorf, Aisch, Buch, Dutendorf, Elsendorf, Etzelskirchen, Fetzelhofen, Frickenhöchststadt, Frimmersdorf, Gremsdorf, Greuth, Heppstädt, Heuchelheim, Höchststadt a. d. Aisch, Kleinweisach, Lonnerstadt, Mailach, Mühlhausen, Neuhaus, Oberndorf, Pommersfelden, Sambach, Schirnsdorf, Schlüsselfeld, Schwarzenbach, Steppach, Sterpersdorf, Thüngfeld, Vestenbergsgreuth, Wachenroth, Weingartsgreuth, Zentbechhofen.

b) Gemeindefreie Forstbezirke:

Birkach, Dominecker, Grethelmark, Kammerforst.

4) Bezirk der Zweigstelle Ludwigsstadt

a) Gemeinden:

Buchbach, Ebersdorf, Förtschendorf, Haßlach b. Teuschnitz, Hirschfeld, Kehlbach, Kleintettau, Langenau, Lauenhain, Lauenstein, Ludwigsstadt, Rappoltengrün, Reichenbach, Steinbach a. d. Haide, Steinbach a. Wald, Tettau, Teuschnitz, Wickendorf, Windheim.

b) Gemeindefreie Forstbezirke:

Kehlbach, Langenau, Lauenhain, Lauenstein, Ludwigsstadt, Schauberg, Schwarzerberg, Tettau.

5) Bezirk der Zweigstelle Neustadt b. Coburg

a) Kreisfreie Stadt:

Neustadt b. Coburg.

b) Sonstige Gemeinden:

Birkig, Boderndorf, Brüx, Ebersdorf b. Neustadt b. Coburg, Fürth a. Berg, Haarbrücken, Höhn, Horb b. Fürth a. Berg, Kemmaten, Ketschenbach, Meilschnitz, Mönchröden, Rüttmannsdorf, Schönstädt, Thann, Weimersdorf, Wellmersdorf, Wildenheid.

c) Gemeindefreie Forstbezirke:

Brüx, Mönchröden, Neustadt b. Coburg.

6) Bezirk der Zweigstelle Nittenau

a) Gemeinden:

Bleich, Bodenstein, Bruck i. d. Opf., Dieberg, Fischbach, Kaspeltshub, Mainsbauern, Nittenau, Reichenbach, Schöngras, Siegenstein, Sollbach, Stefling, Süßenbach, Untermainsbach, Wald, Wulkersdorf.

b) Gemeindefreie Forstbezirke:

Berghamer Forst, Bodenwöhler Forst, Jugendberg, Kaspeltshuber Forst, Scheibl-Dickicht, Sollbacher Forst, Zellerhölzer westl.

7) Bezirk der Zweigstelle Rehau

a) Gemeinden:

Draisendorf, Faßmannsreuth, Fohrenreuth, Kautendorf, Martinlamitz, Nentschau, Pilgramsreuth, Prex, Quellenreuth, Regnitzlosau, Rehau, Schwesendorf, Wurlitz.

b) Gemeindefreie Forstbezirke:

Martinlamitz-Nord, Rehau.

8) Bezirk der Zweigstelle Tegernsee

Gemeinden:

Bad Wiessee, Dürnbach, Gmund a. Tegernsee, Kreuth, Rottach-Egern, Tegernsee, Waakirchen.

9) Bezirk der Zweigstelle Volkach
Gemeinden:

Astheim, Dimbach, Düllstadt, Eichfeld, Escherndorf, Fahr, Gaibach, Gernach, Köhler; Kolitzheim, Krautheim, Lindach, Nordheim, Obereisenheim, Obervolkach, Reupelsdorf, Rimbach, Sommerach, Stammheim, Untereisenheim, Volkach, Zeilitzheim.

Bekanntmachung
über eine Änderung der Satzung der
Bayerischen Apothekerversorgung
Vom 29. Mai 1959

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242) in der Fassung der Änderung vom 29. Mai 1957 (GVBl. S. 105) wird die Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung vom 15. Dezember 1956 (BayBS I S. 294) in der Fassung der Änderung vom 20. Januar 1958 (GVBl. S. 19) mit Zustimmung des Landesausschusses und mit Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums des Innern (Entschließung vom 12. Mai 1959 Nr. I A 4 — 538 — 41/20) sowie mit fachaufsichtlicher Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Entschließung vom 14. Mai 1959 Nr. 7910 h — II/25a — 29 725) mit Wirkung vom 1. Januar 1959 wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. II Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„Als Grundbetrag werden ausgezahlt an Mitglieder in der Beitragsgruppe I 1050 DM jährlich, in

der Beitragsgruppe II 1200 DM jährlich, in der Beitragsgruppe III 1350 DM jährlich.“

2. § 14 Abs. III erhält folgende Fassung:

„Der Zuschlag zum Grundbetrag beträgt jährlich 10 v. H. der bis zum Eintritt des Versorgungsfalles geleisteten und geschuldeten Beiträge. In Reichsmark geleistete Beiträge werden dabei mit ihrem Nennbetrag angesetzt. Ausgleichsbeträge oder Alterszuschläge im Sinne des § 5 Abs. II, des § 9 Abs. VI und des § 30 Abs. III sind nicht zuschlagsfähig.“

3. Der bisherige Abs. IV entfällt.

4. Der bisherige Abs. V wird Abs. IV.

5. § 30 Abs. II erhält folgende Fassung:

„Sind Versorgungsbezüge, die bereits vor dem 1. Januar 1937 eingewiesen waren, unter Berücksichtigung der Rentenaufbesserungs-Gesetze höher als nach den derzeitigen Satzungsbestimmungen, so verbleibt es bei diesen höheren Bezügen.

Soweit sich durch die Erhöhung des Grundbetrages in § 14 Abs. II Ziff. 1 und des Steigerungssatzes in § 14 Abs. III eine Erhöhung der am 31. Dezember 1958 laufenden Renten ergibt, beträgt diese mindestens beim Ruhegeld 120 DM, beim Witwengeld 72 DM und beim Waisengeld 60 DM jährlich.“

München, den 29. Mai 1959

Bayerische Versicherungskammer

I. V. Dr. Regensburger, Vizepräsident

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, München, Prinzregentenstraße 7. Redaktion: A. König, München, Reitmorstraße 29. Druck: Münchener Zeitungsverlag, München 3, Bayerstraße 57/59. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährlich DM 2.50 + Zustellgebühr. Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pfg., je weitere 4 Seiten 10 Pfg. + Porto. Einzelnummern nur durch die Buchhandlung J. Schweitzer Sortiment, München 2, Ottostraße 1 a, Fernruf 55 25 21.